Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3156

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Werbesendungen in Rundfunk und Fernsehen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten ist es untersagt, sich gewerblich als Werbeträger oder Anzeigenvermittler zu betätigen oder Werbesendungen auszustrahlen. Das gilt auch für Gesellschaften, an denen öffentlich-rechtliche Anstalten zu dem in Satz 1 genannten Zweck beteiligt sind.

§ 2

Treten öffentlich-rechtliche Fernseh- und Rundfunkanstalten mit Trägern der gewerblichen Werbung dadurch in Wettbewerb, daß sie Sendezeiten für die Ausstrahlung gewerblicher Werbesendungen im Fernsehen zur Verfügung stellen, so können sie von diesen auf Unterlassung und nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Der Unterlassungsanspruch kann auch von Verbänden zur Förderung der Interessen der gewerblichen Werbung geltend gemacht werden, soweit diese Verbände als solche in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten klagen können.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 8. März 1965

Dr. Barzel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51